### BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Körperschaftsteuer: Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft

Urteil vom 09.08.2023, Az: I R 26/19

2. <u>Körperschaftsteuer: Das Kriterium "finanzielle Eingliederung" bei qualifizierten Mehrheitserfordernissen</u>

Urteil vom 09.08.2023, Az: I R 50/20

3. <u>Außensteuer: Einkünftekorrektur bei Produktionsverlagerung auf eine</u> Schwestergesellschaft im Ausland

Urteil vom 09.08.2023, Az: I R 54/19

4. <u>Erbschaftsteuer: Anwendung des 90-Prozent-Einstiegstestes bei Handelsunter-nehmen</u>

Urteil vom 13.09.2023, Az: II R 49/21

5. <u>Einkommensteuer: Überentnahmen in einer doppelstöckigen Personengesellschaftsstruktur</u>

Urteil vom 27.09.2023, Az: IV R 8/21

6. <u>Umsatzsteuer: Keine Durchschnittssatzbesteuerung bei entgeltlichem Verzicht auf ein vertragliches Lieferrecht</u>

Urteil vom 23.08.2023, Az: XI R 27/21

#### Urteile und Beschlüsse:

1. Körperschaftsteuer: Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft

Urteil vom 09.08.2023, Az: I R 26/19

Eine grenzüberschreitende Verrechnung von Verlusten einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft setzt voraus, dass die "Organschaft" zuvor in dem Sinne faktisch "gelebt" worden ist, dass die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Verluste von der Muttergesellschaft nach den Vorgaben der anzuwendenden nationalen Regelungen tatsächlich getragen worden sind.

## 2. Körperschaftsteuer: Das Kriterium "finanzielle Eingliederung" bei qualifizierten Mehrheitserfordernissen

Urteil vom 09.08.2023, Az: I R 50/20

Sieht die Satzung der Organgesellschaft für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung generell eine qualifizierte Mehrheit vor, muss der Organträger über eine entsprechend qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügen, um die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu erfüllen.

# 3. Außensteuer: Einkünftekorrektur bei Produktionsverlagerung auf eine Schwestergesellschaft im Ausland

Urteil vom 09.08.2023, Az: I R 54/19

- 1. § 1 Abs. 1 des Außensteuergesetzes (AStG) tritt gegenüber anderen Einkünftekorrekturvorschriften (hier: § 8 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes —KStG—) grundsätzlich zurück und kommt nur dann und insoweit zur Anwendung, als die andere Norm in geringerem Umfang Einkünftekorrekturen anordnet (§ 1 Abs. 1 Satz 3 beziehungsweise 4 AStG).
- 2. Eine Gesamtbetrachtung einzelner Geschäftsvorfälle (hier: Materiallieferungen sowie rückläufige Erwerbe des bearbeiteten Materials) ist möglich, wenn eine Trennung der Vorgänge dem wirtschaftlichen Gehalt des Geschehens nicht gerecht würde.
- 3. Zur Berücksichtigung von Materialkosten eines Produktionsunternehmens im Rahmen der Kostenaufschlagsmethode, wenn der Auftraggeber die zu bearbeitenden Materialien zum Einstandspreis an das Produktionsunternehmen verkauft und nach Bearbeitung zurückkauft.
- 4. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Funktionsverlagerungsverordnung (FVerlV) setzt voraus, dass die Funktion ein organischer Teil eines Unternehmens ist, ohne dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinn vorliegen muss. Dies setzt voraus, dass die Produktion für einen Kunden als eigenständige Produktion im Unternehmen und damit als organischer Teil des Unternehmens angesehen werden kann.
- 5. Der Einbezug von Plankosten ist am ehesten geeignet, der bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen anzuwendenden sogenannten ex-ante-Betrachtung (s.a. § 1 Abs. 3 Satz 4 AStG) Rechnung zu tragen.
- 6. Zur Berücksichtigung von Standortvorteilen ist zunächst der Umfang der Standortvorteile zu bestimmen und anhand der jeweiligen Funktionen, Risiken, eingesetzten Wirtschaftsgüter und realistisch verfügbaren Handlungsalternativen eine Aufteilung vorzunehmen.

## 4. Erbschaftsteuer: Anwendung des 90-Prozent-Einstiegstestes bei Handelsunternehmen

Urteil vom 13.09.2023, Az: II R 49/21

§ 13b Abs. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) ist dahingehend auszulegen, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht und nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes dient, für den dort verankerten sogenannten 90 %-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind.

#### 5. Einkommensteuer: Überentnahmen in einer doppelstöckigen Personengesellschaftsstruktur

Urteil vom 27.09.2023, Az: IV R 8/21

- 1. Die betriebsbezogene Betrachtung im Rahmen des § 4 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG) gilt auch bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen.
- 2. Die Übertragung eines Gewinns nach § 6b EStG auf einen anderen Rechtsträger führt mangels einlagefähigen Wirtschaftsguts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG nicht zu einer —überentnahmemindernden— Einlage beim übertragenden Rechtsträger.

# 6. Umsatzsteuer: Keine Durchschnittssatzbesteuerung bei entgeltlichem Verzicht auf ein vertragliches Lieferrecht

Urteil vom 23.08.2023, Az: XI R 27/21

Der Verzicht eines Landwirts auf ein vertragliches Lieferrecht (durch Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung eines Vertrags über die Lieferung von Lebensmitteln) gegen "Abstandszahlung" ist steuerbar und fällt nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG .